

Im Falle von Medikamenten und Wirkstoffen, **die gemäß Dopingreglement der WADA (*The World Anti-Doping Code. The 2021 Prohibited List. International Standard. 1.1.2021*) verboten sind, d. h. die auf der sogenannten WADA-Verbotsliste stehen**, gilt grundsätzlich:

Athleten*innen, die einem Testpool (= Dopingkontrollsystem) angehören, benötigen für die Behandlung mit verbotenen Substanzen und/oder Methoden eine sogenannte Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE), die bei der NADA beantragt werden muss. Die Zugehörigkeit zu einem Testpool betrifft in der Regel Sportler*innen, die einem Bundeskader, Nationalmannschaften oder bestimmten Ligen angehören, und wird den Sportlern*innen vom entsprechenden Sportfachverband bzw. der NADA mitgeteilt.

Werden bei Athleten*innen, die keinem Testpool der NADA angehören, gemäß WADA-Verbotsliste verbotene Substanzen oder Methoden eingesetzt, reicht für ihre Anwendung bei einem Start in Deutschland eine entsprechende Bescheinigung (Attest) der*des behandelnden Fachärztin*Facharztes, die der*die Athlet*in als Kopie bei jedem Wettkampf mit sich führen muss. Das Attest darf nicht älter sein als 12 Monate. Eine Vorlage für ein solches Attest finden Sie unter www.nada.de > Service & Infos > Downloads > „Attestvorlage“. Grundsätzlich behalten wir uns eine nachträgliche Überprüfung der bei Dopingkontrollen vorgelegten Atteste vor. In einigen Fällen kann es zusätzlich notwendig sein, nach einer Dopingkontrolle eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zudem gilt für **Betablocker** im Schießsport (z. B. Gewehr, Flinte, Pistole, ausgenommen lediglich: Bogenschießen) folgende zusätzliche Regelung:

Betablocker (z.B. die Wirkstoffe Metoprolol oder Bisoprolol) sind im Schießsport (ISSF, IPC) nach dem Dopingreglement der WADA (*The World Anti-Doping Code. The 2021 Prohibited List. International Standard. 1.1.2021*) **innerhalb sowie außerhalb von Wettkämpfen verboten.**

Für Teilnehmer*innen bei Deutschen Meisterschaften, die keinem Testpool der NADA angehören, besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Betablockern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die*der Athlet*in ist über 40 Jahre alt,
- die*der Athlet*in gehört keinem Testpool (RTP, NTP oder ATP) an,
- die*der Athlet*in ist nicht international aktiv,
- die Einnahme von Betablockern ist medizinisch indiziert.

Medizinisch indiziert ist danach die Einnahme von Betablockern, wenn:

- ein ärztliches Attest vorliegt. Das ärztliche Attest muss mindestens Angaben zu der Verbotenen Substanz, der Dosierung und der Verabreichungsart oder der Verbotenen Methode sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zu Art und Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der Verabreichung eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Eine Vorlage für ein solches Attest finden Sie im Anhang dieser E-Mail.
- die*der Ärztin*Arzt schriftlich die vollständige Anamnese (Krankheitsgeschichte) ausführlich festhält und diese mit allen erforderlichen medizinischen Befunden (z.B. Labor-

werte, bildgebende Verfahren) in einer aktuellen Krankenakte vorliegt, und begründet ist, warum nach dem Dopingreglement erlaubte Behandlungsalternativen nicht eingesetzt werden können.

Die*der Athlet*in hat direkt bei der Dopingkontrolle das ärztliche Attest vorzuweisen und in Kopie dem Dopingkontrollformular beizufügen. Ein nachträgliches Einreichen des Attestes ist nicht gestattet. Ein Einreichen des Attestes bei der NADA im Vorfeld (vor einem Wettkampf, bzw. vor einer Dopingkontrolle) ist nicht erforderlich.

Im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses aufgrund des Nachweises von Betablocker(n) oder der Mitteilung über den Gebrauch der Verbotenen Substanz bei einer Dopingkontrolle muss die*der Athlet*in rückwirkend und innerhalb der von der NADA hierfür festgelegten Frist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der NADA beantragen. Die NADA prüft den Antrag unter Hinzuziehung der aktuellen Krankenakte. Das Antragformular finden Sie unter www.nada.de > Service&Infos > Downloads > Formular „Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung“.

Wir weisen darauf hin, dass alle genannten Attest-Regelungen nur auf nationalen Wettkämpfen in Deutschland gelten. Für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften empfiehlt es sich in jedem Falle, sich im Vorfeld beim internationalen Sportfachverband zu erkundigen, ob diese Regelung der NADA dort anerkannt ist. Sofern dort strengere Regelungen gelten, müsste beim internationalen Verband ggf. ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich deshalb zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen an Ihren internationalen Sportfachverband.

Bei einer Doping-Kontrolle sollten alle eingesetzten Medikamente angezeigt werden.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.nada.de unter "Medizin" sowie in unserer Medikamentendatenbank www.nadamed.de, über die Sie die Dopingrelevanz von Medikamenten direkt abfragen können.